

MNA1.050	Lösemittel-Emissionen aus Bau- und Hilfsstoffen
Vorgabe	Ausgeschlossen: Verarbeitung lösemittelverdünnter Produkte (Anstrichstoffe, Imprägnierungen, Versiegelungen, Öle/Wachse, Klebstoffe, Spachtelmassen, Reinigungsmittel etc.) in beheizten Innenräumen.
Bemerkungen	<p>Folgende Produkte entsprechen der Vorgabe: Anstrichstoffe (Wandfarben, Lacke, Holz- und dünnere Bodenbeschichtungen <0.3mm) mit Umwelt-Etikette der Kategorien A bis C der Schweizer Stiftung Farbe, Label natureplus, eco-Institut-Label oder gleichwertig; Verlegewerkstoffe (z.B. Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen, Klebstoffe, Fugendichtungsmassen) mit Label EMICODE EC1/EC1 plus oder eco-Institut-Label; Baumaterialien mit der Produktebewertung Eco-1, Eco-2 oder Basis.</p> <p>Die Lösemittellemissionen von dickschichtigen Bodenbeschichtungen (Kunstharzbeläge > 0.3 mm) können mit der Minergie-ECO Anwendungshilfe Lösemittel berechnet werden.</p> <p>Vorsicht ist bei Bodenölen, Naturfarben und Imprägnierungen geboten, da sie oft lösemittelverdünnt sind.</p> <p>Zur Umsetzung dieser Vorgabe wird empfohlen, auf der Baustelle nur Produkte in Originalgebinden zu verwenden.</p>
Anleitung	Ausschlusskriterium: muss zu 100% erfüllt werden.
Hilfsmittel und Tools	📄 1004-11_12_91210_Anwendungshilfe_Lsm_V2020-1_de.xlsx
Gute Beispiele	

**Fragen und
Antworten**

F: Welche Produkte gelten als lösemittelfrei?

A: Erlaubt sind wasserverdünnbare Produkte oder Produkte ohne Lösemittel. Die Bagatellmenge für Produkte ohne Lösemittel liegt bei 1 Massen-%.

F: Sind lösemittelverdünnbare Produkte, die im Werk appliziert werden, erlaubt?

A: Werkseitige Beschichtungen fallen NICHT unter diese Vorgabe. Generell ist die Verarbeitung lösemittelverdünnter Produkte ausserhalb beheizter Innenräume zulässig, wird aber nicht empfohlen. Die Innenraumluft kann durch solche Produkte trotzdem belastet werden, was bei Raumluftmessungen zu erhöhten Werten führen kann.

F: Wie muss der Lösemittelgehalt von 2K-Produkten bewertet werden?

A: Für 2K-Produkte steht die „Anwendungshilfe Lösemittel im Minergie-ECO Nachweisverfahren“ auf der Minergie-Webseite zur Verfügung.

F: Gemäss Hersteller ist das von mir verwendete Produkt lösemittelfrei. Wieso wurde es von der Zertifizierungsstelle beanstandet?

A: Viele Hersteller bezeichnen ihre Produkte als "lösemittelfrei gemäss VOCV". Einige Lösemittel sind gemäss der "Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen" nicht abgabepflichtig. Bei MINERGIE-ECO werden jedoch die gesundheitlichen Aspekte betrachtet. Deshalb werden alle organischen Lösemittel mit Siedepunkt unter 250°C beurteilt.

F: Wie werden fugenlose 2K-PU- oder Epoxy-Bodenbeläge beurteilt?

A: Zur Beurteilung von 2K PU- oder Epoxidharzbelägen verwenden Sie bitte die „Anwendungshilfe Lösemittel im Minergie-ECO Nachweisverfahren“ auf der Minergie-Webseite. Es gibt 2K-Böden, welche das Lösemittel-Ausschlusskriterium im Gesamtaufbau (Grundierung, Belag und Versiegelung) erfüllen. Die Bagatellgrenze für Bodenbeläge ohne Lösemittel liegt bei 40g/m².

F: Der Kleber für die Synthesekautschukdämmungen ist lösemittelhaltig. Wie können wir die Vorgabe erfüllen?

A: Für Synthesekautschukdämmungen (Haustechnik-Leitungen) gibt es lösemittelfreie Klebstoffe, ihr Einsatzbereich ist jedoch bezüglich Temperatur und Luftfeuchtigkeit begrenzt. Falls die klimatischen Bedingungen die Verwendung des lösemittelfreien Klebers nicht erlauben, so empfehlen wir, für die Längsnähte selbstklebende Produkte zu wählen und nur für die Querverklebungen den lösemittelhaltigen Kleber zu verwenden.

F: Für einige Anwendungen gibt es nur lösemittelhaltige Produkte, die funktionieren. Sind diese zulässig?

A: Der Einsatz von lösemittelhaltigen Produkten für die Reinigung bzw. Vorbehandlung von Klebeflächen bei Kittfugen oder Folienbändern, für die Verklebung von Folienbändern oder Synthesekautschukdämmungen sowie für die Baureinigung (kleinflächige Entfernung von Lack-, Farb-, Silikon- oder Leimspuren) ist dann zulässig, wenn es keine geeigneten lösemittelfreien bzw. wasserverdünnbaren Produkte auf dem Schweizer Markt gibt oder die Anwendung lösemittelfreier Produkte aufgrund der klimatischen Bedingungen auf der Baustelle nicht möglich ist. Der Lösemittelleinsatz ist in jedem Fall auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

F: Wir verwenden ein lösemittelverdünntes Schalungsöl. Fällt dieses unter die Vorgabe?

A: Das Ausschlusskriterium betrifft nur Baustoffe, welche im beheizten Innenraum verwendet werden. Produkte, die in der Rohbauphase zum Einsatz kommen wie z.B. Schalungsöle, sind von dieser Vorgabe nicht betroffen.

MNA1.050	Lösemittel-Emissionen aus Bau- und Hilfsstoffen	
Links	http://stiftungfarbe.org/verzeichnis/ http://www.emicode.com/produkte/ https://www.eco-bau.ch/index.cfm?Nav=27 http://www.vslf.ch/ http://www.blauer-engel.de/de	
BKP	Alle	
Vorschlag Zuständigkeit	Architekt, Nachhaltigkeits-Spezialist	
Umsetzung	Projektierungsphase	Realisierungsphase
Nachweis	Aktuelle Produktdatenblätter, VSLF-Deklarationen oder Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Produkte, Ergebnisse Raumlufmessungen TVOC	
Massnahmen (indikativ)	Bei der Projektierung und der Festlegung des Materialkonzeptes sind Konstruktionen und Baumaterialien zu wählen, welche für die Verarbeitung mit lösemittelfreien Produkten geeignet sind.	<p>Das Verbot von lösemittelverdünnbaren Produkten ist in den Vorbedingungen der Devis aufzuführen. Im Beschrieb von Leistungen dürfen keine lösemittelverdünnbaren Produkte aufgeführt werden.</p> <p>Vor Arbeitsbeginn sind Unternehmer und Handwerker auf das Verbot aufmerksam zu machen. Festlegen der zu verwendenden Produkte vor Arbeitsbeginn und Einfordern der entsprechenden Produkte- bzw. Sicherheitsdatenblätter. Kontrolle auf der Baustelle und Nachweis mittels Fotos. Da es sich um ein Ausschlusskriterium handelt, ist diese Anforderung konsequent umzusetzen.</p>